UNIVERSITÄT BONN

RHEINISCHE
FRIEDRICH-WILHELMS-
UNIVERSITÄT

Ausschreibung Nr.: 77-26

Vertrag (Entwurf)

über eine mobile, modulare Ausstellung mit objektbasierten und aktivierenden Lernelementen – Wanderausstellung „Insider“

zwischen

der Universität Bonn, vertreten durch den Kanzler, Herrn Gottschalk
Regina-Pacis-Weg 3
53113 Bonn

nachstehend „Auftraggeber“ (AG) genannt

und

(XXX)

nachstehend „Auftragnehmer“ (AN) genannt

UNIVERSITÄT BONN

RHEINISCHE
FRIEDRICH-WILHELMS-
UNIVERSITÄT

INHALT:

1. **Auftragsgegenstand** 3
2. **Urheberrecht, Rechtübertragung** 3
3. **Vertragsbestandteil** 3
5. **Preise** 4
6. **Rechnungsstellung** 4
7. **Gerichtstand; anwendbares Recht** 5
8. **Leistungsort / Erfüllungsort** 5
9. **Vertragssprache** 5
10. **Vertraulichkeit** 5
11. **Vertragsänderungen** 5
12. **Vertragsausfertigungen** 6

1. Auftragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist eine mobile, modulare Ausstellung mit objektbasierten und aktivierenden Lernelementen -Wanderaustellung „Insider“.

Die detaillierte Leistung ist der separaten Leistungsbeschreibung bzw. den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

2. Urheberrecht, Rechtübertragung

Soweit beim AN in Ausübung der im Rahmen dieses Vertrages beauftragten Leistungen ein urheberrechtlich geschütztes Werk entsteht, überträgt der AN dem AG das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte ausschließliche Recht, das Werk auf alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Dies umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Umgestaltung (einschließlich der Übersetzung in fremde Sprachen) und öffentlichen Zugänglichmachung.

3. Vertragsbestandteil

Es gelten als Vertragsbestandteil in folgender Rangfolge:

a) Vergabeunterlagen inkl. Leistungsverzeichnis & Preisblatt
b) Anlagen zum Leistungsverzeichnis
c) Vorliegender Dienstleistungsvertrag
d) Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)
e) Die zusätzlichen Vertragsbedingungen NRW (ZVB-NRW) mit VOL/B
f) Die besonderen Vertragsbedingungen TVgG-NRW (BVB TVgG-NRW)
g) Die Bestimmungen über den Dienst- bzw. Werkvertrag (§§ 611 ff. und 631 ff. BGB) finden ergänzende Anwendung.
h) Sofern eine „Natürliche Person“ Vertragspartner der Universität Bonn ist, liegen auch die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Werk- und freie Dienstverträge zugrunde.

Alle Vertragsbedingungen finden Sie auf der Homepage der Universität unter:
https://www.uni-bonn.de/de/universitaet/organisation/universitaetsverwaltung/dezernat-5-finanzen/bewerbungs-und-vertragsbedingungen-abteilung-5.3

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des AN sind ausgeschlossen.

4. Leistungsbeginn; Kündigung; Laufzeit

(1) Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagerteilung in Kraft. Der Leistungsbeginn erfolgt nach Zuschlag. Die Erfüllung der regulären Leistung erfolgt gemäß den im Zeitplan festgelegten Fristen (s. Vergabeunterlagen Punkt Prozessbeschreibung 2.6)

(2) Ein außerordentliches Kündigungsrecht für diesen Vertrag besteht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Hierunter fällt insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder dessen Ablehnung mangels Masse oder das Stellen eines Insolvenzantrags durch den Vertragspartner. Im Übrigen gilt § 314 BGB mit der Maßgabe, dass eine Abmahnung mindestens in Textform zu erfolgen hat, um Rechtswirkungen zu entfalten.

(3) Die Kündigung dieses Vertrags lässt die eingetretenen Rechtsfolgen bezüglich erfolgter Einzelabrufe unberührt. Die jeweiligen Einzelverträge haben eine eigene Geschäftsgrundlage.

5. Preise

(1) Der Angebotspreis beinhaltet alle Kosten wie Übernachtungen/Hotelkosten/Maut/Parkgebühren/Anfahrten mit PKW oder Zug u.a.

(2) Die im Preisblatt angebotenen Preise sind gültig bis zum Abschluss des Projektes gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage Vergabeunterlagen 77-26).

(3) Mit den im Preisblatt angebotenen Preisen sind sämtliche Leistungen des AN abgegolten.

6. Rechnungsstellung

(1) Zahlungsziel: 30 Tage netto ab Rechnungseingang bei der Universität Bonn.

(2) Gegebenenfalls sind Leistungsnachweise bzw. Lieferscheine ebenfalls der Rechnung beizufügen. Abschlagszahlungen in Form einer Teilrechnung sind möglich.

(3) Die elektronische Rechnungslegung mit dem neuen Format XRechnung muss möglich sein

Rechnungsstellung an:
Universität Bonn
Name des Institutes bzw. der Organisationseinheit
Name des/r Besteller*in oder Ansprechpartner*in

Regina-Pacis-Weg 3
53113 Bonn

Folgende 2 Wege der elektronischen Übermittlung stehen Ihnen zur Verfügung:

- ✓ Nutzung des X-Rechnungsformates ausschließlich über das Rechnungseingangsportal des Landes NRW unter https://erechnung.nrw. Die benötigte Leitweg ID der Universität Bonn lautet: 05314-06001-84.
- ✓ Übermittlung als PDF-Dokument ausschließlich an rechnungseingang@verwaltung.uni-bonn.de

Bitte beachten Sie, dass jede Rechnung, Gutschrift und Mahnung zwingend die SAP-Bestellnummer der Universität Bonn (10-stellig, z.B. XS0/47xxxxxxxx oder XS0/46xxxxxxxx) enthalten muss, sofern Ihnen diese vorliegt. Die Zuordnung Ihrer Rechnung ist ansonsten nicht möglich. Wir behalten uns vor, Rechnungen ohne Bestellnummer zurückzuweisen. Die SAP-Bestellnummer finden Sie auf dem jeweiligen Auftragsschreiben.

7. Gerichtstand; anwendbares Recht

Der Gerichtstand für beide Teile ist Bonn. Es gilt deutsches Recht.

8. Leistungsort / Erfüllungsort

Der Leistungs- bzw. Erfüllungsort ist Bonn

9. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

10. Vertraulichkeit

Das Projekt unterliegt der beiderseitigen Verpflichtung zur Geheimhaltung. Der Bieter/AN ist verpflichtet, alle im Rahmen dieser Aufforderung zur Abgabe eines Angebots gewonnenen Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen des Angebotes für die Universität Bonn und ggf. im Rahmen der weiteren Beauftragung einzusetzen. Die Weitergabe jeglicher Informationen sowie Daten i. V. mit dieser Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an Dritte bedarf der grundsätzlichen Zustimmung seitens der Universität Bonn.

11. Vertragsänderungen

(1)Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bzw. des Leistungsverzeichnisses bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren

Bestimmungen am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

12. Vertragsausfertigungen

Von diesem Vertrag Es erhalten je eine Ausfertigung der Auftraggeber sowie der Auftragnehmer.